

Satzung des TSV Rackwitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 08.08.1990 in Rackwitz gegründete Verein führt den Namen **TSV Rackwitz e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist: **04519 Rackwitz Bahnhofstraße 1a.**
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig unter VR 30553 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck des TSV Rackwitz e.V.

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen
Weiterer Vereinszweck ist die Jugendarbeit und Jugendpflege.
- (2) Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere erreicht durch:
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b) die Schulung der Mitarbeiter und ehrenamtlichen Funktionären des Vereins
 - c) die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
 - d) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (3) Der TSV Rackwitz e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV Rackwitz verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Alle Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des TSV Rackwitz e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
- (2) Die Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

- (3) Zusätzlich zur Satzung bilden nachfolgende Ordnungen die Rechtsgrundlage des Vereins:
- a. Finanzordnung
 - b. Ehrenordnung
 - c. Jugendordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Wahlordnung
 - f. Datenschutzerklärung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder.
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des jeweils gültigen Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den TSV Rackwitz e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes gemäß §5 Abs.1 endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt, mit Wirkung zum 31.12 des Jahres, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Präsidium erfolgen.
- (3) Die Beitragspflicht besteht weiter bis Ende des laufenden Kalenderjahres und bleibt somit vom Termin des Austritts unberührt.
- (4) Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §5 Abs.1 kann durch das Präsidium des TSV Rackwitz e.V. beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen der Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Präsidiums des TSV Rackwitz e.V. von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Diese unterscheiden sich durch die Zugehörigkeit zu Abteilungen und Altersgruppen.
- (5) Das Präsidium wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag bis zum mitgeteilten Termin eingezogen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der IBAN - Nummer, den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (4) Unterlässt das Mitglied diese Mitteilungspflicht, ist der Verein berechtigt, die ihm entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen und somit auf den geschuldeten Jahresbeitrag aufzuschlagen.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des TSV Rackwitz e.V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) die Abteilungsleitungen

§ 12 ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TSV Rackwitz e.V. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach Maßgabe dieser Satzung einem anderen Organ zugeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder Post, mit einer Frist von 1 Monat vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 15 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (4) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können in Ausnahmefällen Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingebracht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail und Aushänge in den Sportstätten bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die erschienen Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 – Mehrheit in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsehen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung zur Satzungsneufassung bzw. Satzungsänderung.
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes zur Jahresabrechnung und Geschäftsführung
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - g) Wahl und Abberufung des Präsidiums
 - h) Wahl und Abberufung der 3 Kassenprüfer (-innen)
 - i) Wahl und Abberufung des Ehrenausschusses
 - j) Wahl und Abberufung des / der Jugendwartes/in
 - k) Änderung / Neufassung der Satzung und Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (12) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des TSV Rackwitz e.V.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen, nach Eingang des Antrages, eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt der § 12 Abs. 2, Satz 2 gleichlautend.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand (gemäß § 26 BGB)

- (1) Der Vorstand des TSV Rackwitz e.V. besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister -in
 - d) dem / der Geschäftsführer -in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (3) Zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im TSV Rackwitz e.V.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für Einzelmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch berufen.
- (7) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und deren Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die sich nicht nach § 11 die Mitgliederversammlung vorbehalten hat, oder die nach § 14 Abs.3 dem Präsidium zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichtet. Deren Leitung obliegt dem Geschäftsführer.
- (9) Personalunionen zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes sind unzulässig.

§ 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium des TSV Rackwitz e.V. besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes (gemäß § 13)
 - b) dem Jugendwart / der Jugendwartin
 - c) jeweils einem Vertreter / -in der Abteilungen des TSV Rackwitz e.V.
- (2) Das Präsidium (Absatz 1 Punkte b und c) wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im TSV Rackwitz e.V. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch berufen.
- (3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Das Präsidium beschließt auch über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (4) Das Präsidium trifft Beschlüsse zur Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.

- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei Abwesenheit seines Vertreters).
- (7) Das Präsidium kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die sie bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Hier soll der Vorsitzende des Ausschusses Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16 weitere Wahlfunktionen im TSV Rackwitz e.V.

Das Präsidium TSV Rackwitz e.V. wählt zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Vereinslebens aus den Vereinsmitgliedern folgende Funktionen:

- a) Sozialwart / -in
- b) Sportwart / -in
- c) Medienwart/-in
- d) Datenschutzbeauftragter / -beauftragte.

Diese beraten das Präsidium bei seiner Arbeit. Eine Mitgliedschaft im Präsidium ist hierbei nicht Voraussetzung.

§ 17 Vereinsabteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart ist eine Abteilung mit einer Abteilungsleitung zu bilden. Die Abteilungsleitungen werden auf die Dauer von 4 Jahren vom Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung bestellt.
- (2) Die Leitungen führen ihre Abteilungen selbstständig und im Innenverhältnis eigenverantwortlich.
- (3) Die Abteilungen unterhalten ein eigenständiges Unterkonto und führen im Kassenbuch den entsprechenden Nachweis zur Verwendung der finanziellen Mittel.
- (4) Zur Planung der jeweiligen Vorhaben im kommenden Kalenderjahr und Abrechnung der Ausgaben gegenüber dem Vorstand, erstellen die Abteilungen einen Finanzplan entsprechend dem Kontenplan für Vereine

§ 18 Erteilung von Vollmachten

Gemäß § 167 BGB kann der Vorstand im Einzelfall Personen bevollmächtigen, den Verein rechtsgeschäftlich nach außen gegenüber Dritten zu vertreten. Diese Vollmacht bedarf ausdrücklich der Schriftform.

Eine „Generalvollmacht“ ist hierbei unzulässig.

§ 19 Vereinsehrungen und Strafen

- (1) Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um unseren Verein verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt sich der TSV Rackwitz e.V. die eine Ehrenordnung. Sie bildet die Grundlage für die Arbeit des Ehrenausschusses.
- (2) In besonderen Fällen kann das Präsidium des TSV Rackwitz e.V. folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich befristete Sperre aus dem Trainings- und Spielbetrieb
 - c) Ableistungen von gemeinnützigen Arbeitsleistungen
 - d) Ausschluss aus dem Verein

§ 20 Jugendarbeit

Die Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Sie geben sich eine Jugendordnung und handeln nach dieser. Die Vereinsjugend wählt 2 Jugendsprecher, die den Jugendwart bei seiner Arbeit unterstützen.

§ 21 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltlich Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von *3 Monaten* nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 22 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine detaillierte Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben. Die Kassenprüfer, im Verhinderungsfall der Vorsitzende, berichten darüber in der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen. Der Vorstand gibt den Kassenprüfern umfassend Auskunft über alle finanziellen Angelegenheiten und legt ihnen die erforderlichen Unterlagen vor.

§ 23 Datenschutz und Urheberrecht

(1) Speichern von Daten:

Mit dem Aufnahmeantrag übergibt der Antragsteller / die Antragstellerin dem Verein personenbezogene Daten, die dieser zur Durchführung des Vereinszwecks dringend benötigt.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Weitergabe der Daten an den Landes- bzw. Kreissportbund und dessen Fachverbände

Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, Kreissportbund Nordsachsen und dessen Landesfachverbände ist der Verein verpflichtet, spezifische Mitgliederdaten an diese zu melden. Übermittelt werden dabei ausschließlich Daten des Aufnahmeformulars und sportartspezifische Daten.

(3) Veröffentlichungen

Der Verein informiert die Medien über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet – Seite des TSV Rackwitz e.V. veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jeder Zeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins gelöscht. Ausgenommen hiervon sind jedoch Datenweitergaben, die sich aus Absatz 2 zwingend ergeben. Hierzu ist der Verein verpflichtet und kann somit nicht widersprochen werden.

(4) Kommunikation innerhalb des Vereins

Die Kommunikation erfolgt auf dem Grundsatz des gegenseitigen Respekts und Achtung. Der sorgsame Umgang mit personengebundenen Daten bildet die Grundlage für alle nachstehend benannten Formen.

Für die Kommunikation werden folgende Mittel genutzt:

- a) Aushänge an den Informationstafeln
- b) Briefe
- c) E-Mail
- d) Sozialmedia – Gruppen (z.B.: WhatsApp)
- e) Post.

Diese Mittel dienen ausschließlich der Organisation des Vereinszwecks. Ein Zugriff von Nichtmitgliedern (insbesondere in Sozialmedia – Gruppen) ist auszuschließen.

(5) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner

Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens an den einschlägigen Informationstafeln bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt ein Bezug auf das widersprechende Mitglied bei weiteren Veröffentlichungen mit der Ausnahme von Ergebnissen aus dem Pflichtspielbetrieb und Vereinsturnieren.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die Weitergabe von personenbezogenen Mitgliedsdaten an Kooperationspartnern, die nicht unter Absatz 2 fallen, sowie an Sponsoren erfolgt nur zum Zwecke der Eigenwerbung. Die Herausgabe der Mitgliederliste ist vertraglich zu fixieren und darf nur allgemein zugängliche Daten beinhalten.

(6) Austritt aus dem Verein

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(7) Alle weiteren Details regelt die Datenschutzerklärung des Vereins

(8) Urheberrechte

- a) Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich das jeweilige Mitglied dem satzungsgemäßen Vereinszweck (hier §2). Somit dienen alle, durch Vereinsmitglieder eingebrachten Werke gemäß Abschnitt 2 UrhG der Ausübung des Vereinszweckes und gehen, ohne weitere Erklärungen, in das uneingeschränkte Eigentum des TSV Rackwitz e.V. über. Eventuelle Ansprüche auf Grundlage des § 97 UrhG werden somit auch über die Mitgliedszeit hinaus, gegenüber dem TSV Rackwitz e.V. ausdrücklich ausgeschlossen.
- b) Die Nutzung von vereinseigenen Werken durch Vereinsmitglieder bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Eine Weitergabe dieser Werke an Dritte wird grundsätzlich ausgeschlossen und ist auch durch nutzungsberechtigte Vereinsmitglieder ent-

sprechend auszuschließen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vorstand rechtliche Schritte gemäß § 97 UrhG vor.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zweck des Vereins im Auftrag handelnden Personen, haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Gegenständen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 25 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des TSV Rackwitz e.V. kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
Für die Einladung gilt § 12 der Satzung. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der §11 (5) gilt entsprechend. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins, die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt. Die Vereinsvertretung regelt hierbei der § 14 Abs. 3 gleichlautend.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rackwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rackwitz, d. 30.04.2019


.....
Vorsitzender


.....
stellv. Vorsitzender